

Diplomprüfung aus Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht

I. Seit Aflenz (Bezirk Bruck an der Mur, Steiermark) Ende des 19. Jahrhunderts als Sommerfrischeparadies der Monarchie Bekanntheit erlangte, ging es mit dem Ort langsam, aber stetig bergauf. Der Ernennung zum Luftkurort im Jahre 1920 folgte die Anerkennung als heilklimatischer Kurort. Um den Ort auch für sportbegeisterte Erholungssuchende zu einem Urlaubsziel zu machen, wurde Mitte der 1950er Jahre mit dem Aufbau eines Schigebiets begonnen. Über die Jahre entwickelte sich dieses als „Naturschneeparadies Aflenz-Bürgeralm“ beworbene Schigebiet prächtig. Der positive Trend bringt *Hans Brunner*, der die Lifte des Schigebiets in der dritten Generation betreibt, auf die Idee einer Erweiterung: Der Zubringer-Doppelsessellift zwischen Ort und Alm soll durch eine moderne schwebende 8er-Gondelbahn ersetzt werden; die Liftrasse mit 10 ha Fläche soll nach Adaptierung durch Erdarbeiten eine anspruchsvolle neue schwarze Piste ins Tal abgeben, die alle FIS-Normen für Weltcupstrecken erfüllt; die bestehende Familienabfahrt soll im Mittelteil um eine Variante erweitert werden, was durch Einbeziehung von 3 ha Wiese und 2 ha Forststraße geschehen soll; die Talstation schließlich soll samt Einstiegshaus 150 m nach unten Richtung Ort verlegt werden und ein Nachbargebäude bekommen, das einen Erlebnisgastronomiebetrieb *Brunners* und einen Schiservicebetrieb seines Vetters beherbergen soll.

1. *Verfassen Sie ein Gutachten, in dem Sie umfassend darlegen, was Brunner aus verwaltungsrechtlicher Sicht zur Umsetzung seiner Pläne braucht! (Soweit der Sachverhalt keine abschließende Beantwortung erlaubt, legen Sie auch die Alternativen dar!)*

II. Nach einer Kostenkalkulation wird der Plan, auf der Liftrasse eine weltcuptaugliche schwarze Piste anzulegen, wieder fallen gelassen. Die übrigen Vorhaben will *Brunner* rasch verwirklichen. Er wendet sich an die BH Bruck und bringt dort am 31. Jänner einen Schriftsatz ein, der alles von Ihnen in Ihrem Gutachten für erforderlich Erachtete enthält. Darauf gibt die BH eine Reihe von Gutachten in Auftrag und beraumt über das Projekt eine mündliche Verhandlung an, die durch Anschlag in der Gemeinde und in den umliegenden Häusern, sowohl der Tal- als auch der Bergstation, kundgemacht wird.

In der Verhandlung am 14. April wendet sich *Maria Rotwangel*, die in unmittelbarer Nähe zur Bergstation des Doppelsesselliftes kleine Luxuschalets betreibt, gegen den Lärm der Gondelbahn und moniert, dass die 7. Stütze der Gondelbahn im Freiland läge, was unzulässig sei. Außerdem habe ihr *Brunner* vertraglich zugesichert, dass keine größere Erweiterung als ein Vierer-Sessellift erfolgen würde; mit gutem Grund, mehr sei ökologisch unverträglich. Auch die Adaptierung der Talstation hat in der Gemeinde nicht nur Freunde: *Dietter Kaltenberger* bringt als Eigentümer eines unmittelbar benachbarten Grundstücks, auf dem er einen Frisiersalon betreibt, seine Ablehnung zum Ausdruck, einerseits wegen der massiven Beeinträchtigung seiner (anders als er dort ständig arbeitenden) Angestellten durch den Gastronomielärm, andererseits wegen Widerspruchs zur Widmung als allgemeines Wohngebiet, die störende Gastronomiebetriebe ausschließe.

Am 3. Mai langt bei der BH ein Schreiben *Brunners* vom 2. Mai ein, in dem er unter Beischluss entsprechender Pläne sein Anbringen vom 31. Jänner dahingehend ändert, dass in die Erweiterung der Familienabfahrt im Mittelteil weitere 3 ha, diesmal Waldfläche, einbezogen werden sollen. Die BH holt darüber ergänzende Sachverständigengutachten ein, die ebenso positiv ausfallen wie die bereits vorliegenden, und erlässt am 8. Juli einen Bescheid, mit dem *Brunner* die beantragten Bewilligungen erteilt werden.

Dagegen erheben *Kaltenberger* und *Rotwangel* Berufung, in dem sie ihr Vorbringen aus der mündlichen Verhandlung wiederholen. *Rotwangel* bringt ergänzend vor, dass die geplante Rodung Steinschlag- und Lawinengefahr verursache und dass sie als Eigentümerin einer 200 m vor der Bergstation gelegenen Wiesenparzelle, die durch die Seilbahn überspannt wird, dem Projekt nunmehr ihre Zustimmung verweigere.

Im UVS Steiermark bemerkt *Monika Meixner* beim Blättern im Akt ein Schreiben der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie an die BH mit der Weisung, die Bewilligung für die Seilbahn zu versagen, da der Markt ohnedies gesättigt sei. Daraufhin erlässt sie am 11. September auf Grund der Aktenlage für den UVS einen Bescheid, dessen Spruch folgendermaßen lautet: „Gemäß § 66 Abs 4 AVG wird den Berufungen des Dieter Kaltenberger und der Maria Rotwangel Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Antrag Hans Brunners vom 31. Jänner in der Fassung vom 2. Mai gemäß § 356b GewO im konzentrierten Verfahren abgewiesen wird.“ In der Begründung ist zu lesen, dass die BH der Weisung der BMVIT hätte folgen und den Antrag abweisen müssen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

2. *Verfassen Sie für Brunner gegen diesen Bescheid eine Beschwerde an den VwGH, in der Sie die unterlaufenen Rechtswidrigkeiten umfassend aufzeigen!*

III. Auch *Rotwangel* hat Expansionspläne. Sie will die zu ihren Chalets führende schmale und abschüssige Gemeindestraße, die vieler schwer einsehbarer Kreuzungen wegen zur Vorrangstraße erklärt ist, zur Rodelstrecke umfunktionieren. Die Aflenzer Bürgermeisterin hat Verständnis und erlässt am 7. Dezember folgende

„Verordnung

Auf der Gemeindestraße Nr. 14 vom Grundstück KG 60201-543 bis zum Grundstück KG 60201-589 ist die Ausübung des Rodelsports täglich zwischen 10:00 und 17:00 erlaubt.

Die Bürgermeisterin: Hermine Krainer“

Die Verordnung wird noch am selben Tag auf der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen, und schon am 8. Dezember sind Leute mit Rodeln aus dem Rotwangelischen Verleih auf der Rodelstrecke unterwegs. Die Sache entwickelt sich prächtig, Jung und Alt rennen *Rotwangel* die Türe ein, bis am 30. Dezember im Aflenzer Gemeindeamt ein Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einlangt, in dem unter Erläuterung der Gründe mitgeteilt wird, dass die Landesregierung am 28. Dezember die Verordnung der Bürgermeisterin vom 7. Dezember aufgehoben hat. In Aflenz ist darüber niemand erfreut.

3. *Ist die Aufhebung der „Rodelstreckenverordnung“ zu Recht erfolgt? Wer kann sich dagegen wie zur Wehr setzen?*

Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003), BGBl I Nr 103/2003 idF BGBl I Nr 83/2007

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz findet auf Seilbahnen gemäß § 2 Anwendung.

§ 2. Seilbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eisenbahnen, deren Fahrbetriebsmittel durch Seile spurgebunden bewegt werden sowie Schlepplifte. Seilbahnen sind:

1. Standseilbahnen, deren Fahrbetriebsmittel auf Schienen oder anderen festen Führungen fahren und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden
2. Seilschwebbahnen, deren Fahrbetriebsmittel ohne feste Führungen von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden. Das sind:
 - a) Seilschwebbahnen, deren Fahrbetriebsmittel ohne Wechsel der Fahrbahnseite zwischen den Stationen bewegt werden (Pendelseilbahnen);
 - b) Seilschwebbahnen, deren Fahrbetriebsmittel auf beiden Fahrbahnseiten umlaufend bewegt werden (Umlaufseilbahnen). Das sind:
 - ba) Umlaufseilbahnen, deren allseits geschlossene Fahrbetriebsmittel mit dem Seil betrieblich lösbar oder nicht lösbar verbunden sind (Kabinenseilbahnen);
 - bd) Umlaufseilbahnen, deren nicht allseits geschlossene Fahrbetriebsmittel mit dem Seil betrieblich nicht lösbar verbunden sind (Sessellifte);
3. Schlepplifte, bei denen die mit Skiern oder anderen Sportgeräten auf dem Boden gleiten oder fahrenden Personen durch ein Seil bewegt werden;
4. Seilschwebbahnen, die im Winter als Schlepplifte betrieben werden (Kombilifte);
5. Materialeilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr.

Begriffsbestimmungen

§ 5. Öffentliche Seilbahnen sind Seilbahnen mit Personenbeförderung, die nach Maßgabe der in der Konzession ausgewiesenen Zeiträume zur Führung eines allgemeinen Personenverkehrs verpflichtet sind.

Behörden

§ 13. (1) Behörde für Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte, Seilbahnen mit Werksver-

kehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr) ist, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der Landeshauptmann. Dieser ist insbesondere zuständig zur

1. Erteilung, Erklärung des Erlöschens, Entzug sowie Verlängerung oder Neuerteilung von Konzessionen für Sessellifte und Kombilifte;
2. Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung für Sessellifte und nicht öffentliche Seilbahnen;
3. Erteilung der Betriebsbewilligung für Sesselbahnen, Sessellifte und nicht öffentliche Seilbahnen;
5. Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Seilbahnunternehmen hinsichtlich der in seine Kompetenz fallenden Seilbahnen;
6. Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für Zu- und Umbauten bei Sesselbahnen.

(3) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Landeshauptmann hinsichtlich der Schlepplifte die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse ermächtigen.

§ 14. (1) Behörde für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und hinsichtlich des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens für Sesselbahnen ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Dieser ist insbesondere zuständig zur

1. Erteilung, Erklärung des Erlöschens, Entzug sowie Verlängerung oder Neuerteilung von Konzessionen für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und Sessellifte;
2. Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung hinsichtlich der unter Z 1 angeführten Seilbahnen;
3. Erteilung der Betriebsbewilligung für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen und Kombibahnen.
4. Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Seilbahn-

unternehmen hinsichtlich der unter Z 3 angeführten Seilbahnen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann sich vorbehalten, unabhängig von der Behördenzuständigkeit bei Seilbahnanlagen mit innovativen Projektmerkmalen die Betriebsbewilligungsverfahren selbst durchzuführen.

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den örtlich zuständigen Landeshauptmann hinsichtlich der unter Abs. 1 angeführten Aufgaben zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse ermächtigen.

Verfahren

§ 16. Zum Bau und Betrieb öffentlicher Seilbahnen ist eine Konzession gemäß § 21, zum Bau und Betrieb nicht öffentlicher Seilbahnen eine Genehmigung gemäß § 110 erforderlich.

§ 17. (1) Für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für Zu- und Umbauten von Seilbahnanlagen sind, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 vorliegen, eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung erforderlich.

Konzession

§ 21. Die Konzession ist die Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Seilbahn. Durch die Konzessionserteilung wird die Gemeinnützigkeit dieser Seilbahn festgestellt.

§ 23. (1) Die Konzession ist zu erteilen, wenn auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Seilbahn entgegenstehende Interessen überwiegt.

(2) Im Konzessionsverfahren für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen und Sesselbahnen ist dem örtlich zuständigen Landeshauptmann, in allen übrigen Konzessionsverfahren dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie in allen Fällen denjenigen Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seil-

bahn berührt wird, innerhalb einer angemessenen, höchstens jedoch dreiwöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25. (1) Die Konzession wird für eine bestimmte, unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse und die technische Lebensdauer der geplanten Seilbahn zu bemessende Zeit verliehen.

(2) In der Konzession sind eine dem Zweck der Seilbahn angepasste, höchstens zweijährige, Betriebseröffnungsfrist sowie die betriebspflichtigen Zeiträume festzulegen

§ 29. (1) Die Neuerteilung einer Konzession an einen Dritten ist auf Antrag zulässig, wobei diese neue Konzession für die restliche Dauer der ursprünglichen zu erteilen ist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der neue Konzessionär über die notwendige Kapitalausstattung für den Betrieb, die Wartung und den Erhalt der Seilbahn verfügt, eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht und die Rechte zur Grundstücksinanspruchnahme weiterhin gegeben sind.

(2) Bei Gesamtrechtsnachfolge ist eine Neuerteilung der Konzession nicht erforderlich.

Baugenehmigung

§ 36. Bei Neuerrichtung von Seilbahnen ist an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Bei genehmigungspflichtigen Zubauten oder Umbauten bestehender Seilbahnen bedarf es einer Ortsverhandlung jedenfalls dann, wenn der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden.

§ 37. Voraussetzung zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist die Feststellung, dass die Konzessions- oder Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 gegeben sind (...).

§ 39. Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird sowie den Parteien gemäß § 40 ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Wissensgebiet durch das geplante Bauvorhaben berührt wird. (...)

§ 40. Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten.

Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.

§ 41. (1) In der Baugenehmigung ist über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(2) Mit der Baugenehmigung können Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

§ 42. Einwendungen, die eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn der durch die Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.

Betriebsbewilligung

§ 46. Sofern es sich nicht um die Neuerrichtung einer Seilbahn handelt, kann mit der Baugenehmigung die Bewilligung zur Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Infrastruktur, von Teilsystemen oder von Sicherheitsbauteilen verbunden werden, wenn dagegen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs keine Bedenken bestehen.

§ 47. Sofern nicht schon eine Betriebsbewilligung gemäß § 46 erteilt wurde, hat das Seilbahnunternehmen deren Erteilung unter Bekanntgabe des Fertigstellungszustandes und der noch durchzuführenden Maßnahmen bei der Behörde zu beantragen.

Anrainerbestimmungen

§ 53. Die Errichtung seilbahnfremder Anlagen jeder Art durch das Seilbahnunternehmen oder Dritte in einer Entfernung bis zwölf Meter beiderseits des äußeren Seilstranges, bei Standseilbahnen bis zwölf Meter beiderseits der äußeren Schienen, sowie bis zwölf Meter von jedem Stationsobjekt ist verboten (Bauverbotsbereich).

§ 54. Die Behörde kann Ausnahmen vom Bauverbot erteilen, soweit dies mit der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs vereinbar ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der seilbahnfremden Anlagen zwischen dem Seilbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist und die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs durch das Seilbahnunternehmen bestätigt wird.

§ 55. In der Umgebung von Seilbahnanlagen ist die Errichtung von Bauwerken oder anderen Anlagen und die Vornahme sonstiger Handlungen durch das Seilbahnunternehmen oder Dritte verboten, durch die der Bestand der Seilbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige oder sichere Betriebsführung gefährdet wird (Gefährdungsbereich) und geeignete Schutzmaßnahmen zur Ausschaltung dieser Gefährdung nicht möglich sind. (...)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. Juli 2005, BGBl II Nr 474

Die örtlich zuständigen Landeshauptleute werden ermächtigt, die dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem Seilbahngesetz 2003 obliegenden Aufgaben und Befugnisse im Namen des Bundesministers wahrzunehmen.

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 1. März 2009, LGBl Nr 10

(1) Die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden werden ermächtigt die dem Landeshauptmann nach dem Seilbahngesetz 2003 und nach der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. Juli 2005 obliegenden Aufgaben und Befugnisse in dessen Namen wahrzunehmen.

(2) Von der Ermächtigung ausgenommen sind Seilbahnen, die sich über die Grenzen eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken.

Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG), LGBl Nr 59/1995 idF LGBl Nr 49/2010

Behörden, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1. Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 2. (1) Behörde erster Instanz ist der Bürgermeister, Behörde zweiter Instanz der Gemeinderat.

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

10. Bauherr: der jeweilige Inhaber einer Baubewilligung oder Genehmigung der Baufreistellung;
11. Baulärm: jedes die öffentliche Ordnung störende Geräusch, das im Zuge von Bauarbeiten entsteht;
12. Bauliche Anlage (Bauwerk): jede Anlage, zu deren Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, die mit dem Boden in eine Verbindung gebracht wird und die wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet ist. Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden;
14. Bauwerber: eine Person, die eine Baubewilligung beantragt oder ein anzeigepflichtiges Vorhaben anzeigt;
41. Nachbar: Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigter) der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen sowie jener Grundflächen, die zum vorgesehenen Bauplatz in einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benützung Einwirkungen auf diese Grundflächen ausgehen können, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Schutz gewähren, oder dass von seiner genehmigten gewerblichen oder landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage Einwirkungen auf den Bauplatz ausgehen können;

Bewilligungspflichtige Vorhaben

§ 19. Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu, Zu oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie umfassende Sanierungen;
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
7. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude.

Nachbarrechte

§ 26. (1) Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv öffentlichrechtliche Einwendungen). Das sind Bestimmungen über

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionschutz verbunden ist;
2. die Abstände (§ 13);
5. die Vermeidung einer Brandgefahr, einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung (§ 61 Abs. 1, § 63 Abs. 1 und § 65 Abs. 1);
6. die Baueinstellung und die Beseitigung (§ 41 Abs. 6).

(2) Wird von einem Nachbarn die Verletzung eines Rechtes behauptet, das ausschließlich der Wahrung öffentlicher, von der Behörde von Amts wegen wahrzunehmender Interessen dient (objektiv öffentlichrechtliche Einwendung), so hat die Behörde dieses Vorbringen zurückzuweisen.

(3) Wird von einem Nachbarn die Verletzung eines Rechtes behauptet, das im Privatrecht

begründet ist (privatrechtliche Einwendung), so hat die Behörde zunächst eine Einigung zu versuchen. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Beteiligte mit seinen privatrechtlichen Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Diese Verweisung ist unter Anführung der Einwendung im Spruch des Bewilligungsbescheides auszusprechen.

(4) Bei Neu oder Zubauten, die dem Wohnen dienen, sind auch Einwendungen im Sinne § 26 Abs. 1 Z. 1 zu berücksichtigen, mit denen Immissionen geltend gemacht werden, die von einer genehmigten benachbarten gewerblichen oder landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken (heranrückende Wohnbebauung). Dies gilt jedoch nur in Bezug auf rechtmäßige Emissionen, deren Zulässigkeit vom Nachbarn zu belegen ist.

Verordnung der Landesregierung von Steiermark vom 1. Juni 2000, LGBl Nr 58

Auf Antrag der Gemeinden der Steiermark wird verordnet:

Die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei werden hinsichtlich der Bauwerke für genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Besorgung übertragen.

Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967 idF LGBl Nr 81/2010

Eigener Wirkungsbereich

§ 40. (1) Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben den im § 1 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten zugewiesen:

5. örtliche Sicherheitspolizei einschließlich örtliche Katastrophopolizei;
6. örtliche Veranstaltungspolizei,
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zum Gegenstand hat.

Übertragener Wirkungsbereich

§ 42. (1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

Wirkungskreis des Gemeinderates

§ 43. (1) Dem Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Wirkungskreis des Bürgermeisters

§ 45. (1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Gemeindeorgane leitet und beaufsichtigt er die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Dem Bürgermeister obliegen:

- a) die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse;
- b) die Entscheidung und Verfügung in allen gemeindebehördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sofern hierfür gesetzlich nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;
- c) die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums;
- d) die Handhabung der Ortpolizei; (...)

Aufsichtsbehörde

§ 97. (1) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Sie kann sich zur Überprüfung der Gemeinden (§§ 87 und 98) sowie für Erhebungen und Ermittlungen den Bezirksverwaltungsbehörden bedienen.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (Stmk NschG 1976), LGBl 65/1976 idF LGBl 49/2010

Anzeigepflichtige Vorhaben

§ 3. (1) Vorhaben gemäß Abs.2 außerhalb von Schutzgebieten sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die zur Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen nach § 2 Abs.1 innerhalb von drei Monaten mit Bescheid Auflagen vorschreiben kann.

(2) Anzeigepflichtig im Sinne des Abs.1 ist die Errichtung von

- a) Bauwerken, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 22 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt oder, falls Aufenthaltsräume nicht vorgesehen sind, mit einer Gesamthöhe von mehr als 20 m;
- b) Tankstellen;
- c) Seilschwebebahnen, Schrägaufzügen sowie Schilften;
- d) Schipisten;
- e) Hochspannungsfreileitungen;
- f) Staudämmen und Staumauern;
- h) Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2500 m²;
- j) Motocross- und Autocrossanlagen;
- k) befestigten Parkplätzen mit einer Gesamtfläche von mehr als 2000 m².

(3) Die Anzeigepflicht gilt nicht für ein Vorhaben gemäß lit.a, b, h und k, das in einem als Bauland (§ 23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974) festgelegten Gebiet ausgeführt werden soll.

(4) Bei der Erlassung von Bescheiden nach Abs.1 ist auf die Erfordernisse volkswirtschaftlich oder regionalwirtschaftlich bedeutsamer Betriebe Rücksicht zu nehmen.

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (StROG), LGBl 49/2010

Baugebiete

§ 30. (1) Als Baugebiete kommen in Betracht:

1. reine Wohngebiete, das sind Flächen, die ausschließlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die überwiegend der Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienen (Kin-

dergärten, Schulen, Kirchen und dergleichen) oder dem Wohngebietscharakter des Gebietes nicht widersprechen;

2. allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;
3. Kerngebiete, das sind Flächen mit einer im Vergleich zu anderen Baugebieten höheren Nutzungsvielfalt und Bebauungsdichte in entsprechender Verkehrslage, die vornehmlich für bauliche Anlagen für
 - Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Zwecke,
 - Handels und Dienstleistungseinrichtungen,
 - Hotels, Gast und Vergnügungsstätten,
 - Verwaltung und Bürosund dergleichen bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Garagen sowie Betriebe zulässig sind. Sämtliche Nutzungen müssen sich der Eigenart des Kerngebietes entsprechend einordnen lassen und dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen.

Freiland

§ 33. (1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland. Sofern im Freiland keine baulichen Nutzungen außerhalb der Land und/oder Forstwirtschaft nach Maßgabe der Abs. 3, 5 und 6 zulässig sind, dienen die Flächen des Freilandes der land und forstwirtschaftlichen Nutzung oder stellen Ödland dar.

(2) Als Freihaltegebiete können solche Flächen festgelegt werden, die im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Natur oder des Orts und Landschaftsbildes oder wegen der natürlichen Verhältnisse wie Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit, Lawinen-, Hochwasser-, Vermurungs-, Steinschlag- und Rutschgefahr sowie Immissionen usw. von einer Bebauung freizuhalten sind.